

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 6. September 1994

228. Stück

- 727.** Verordnung: Sitzungsgelder der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes
728. Verordnung: Sitzungsgelder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes
729. Verordnung: Sitzungsgelder der Regionalradiobehörde
730. Verordnung: Liste der multilateralen Entwicklungsbanken
731. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tuberkulosegesetzes
732. Verordnung: Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“
733. Verordnung: Errichtung des Terminals Graz (Bestimmung des Geländestreifens) im Zuge der Hochleistungsstrecke Mürzzuschlag—Bruck an der Mur—Graz (einschließlich Güterterminal) — Staatsgrenze bei Spielfeld/Straß
734. Verordnung: Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung Haltestelle Ried/Diepersdorf—Bahnhof Wartberg/Krems im Zuge der Hochleistungsstrecke Selzthal—Linz

727. Verordnung der Bundesregierung über die Sitzungsgelder der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes

Gemäß § 25 Abs. 7 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1993, wird verordnet:

§ 1. Jedem Mitglied der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gebührt an einem Tag für die Teilnahme an Plenarsitzungen oder an Senatssitzungen ein Sitzungsgeld von 100 S für jede angefangene halbe Stunde. Das Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 900 S.

§ 2. Zusätzlich zu dem in § 1 genannten Betrag gebührt an einem Tag

1. jedem Mitglied, das in Plenarsitzungen den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld von 300 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 2 400 S;
2. jedem Mitglied, das in Senatssitzungen den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld von 150 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 1 350 S;
3. jedem Mitglied, das in Plenar- oder Senatssitzungen als Berichterstatter fungiert, ein Sitzungsgeld von 150 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 1 350 S;
4. jedem Mitglied, das in Senatssitzungen den Vorsitz führt und gleichzeitig als Berichterstatter fungiert, ein Sitzungsgeld von 225 S

für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 1 950 S.

§ 3. Die Sitzungsgelder sind vierteljährlich anzuweisen.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung der Bundesregierung vom 18. November 1980, BGBl. Nr. 522/1980, ihre Gültigkeit.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Krammer	Löschner	Michalek	Fischler
	Rauch-Kallat	Klima	

728. Verordnung der Bundesregierung über die Sitzungsgelder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

Gemäß § 21 Abs. 1 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in Verbindung mit § 25 Abs. 7 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1993, wird verordnet:

§ 1. Jedem Mitglied der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes gebührt an einem Tag für die Teilnahme an Plenarsitzungen oder an Senatssitzungen ein Sitzungsgeld von 100 S für jede angefangene halbe Stunde. Das Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 900 S.

§ 2. Zusätzlich zu dem in § 1 genannten Betrag gebührt an einem Tag

1. jedem Mitglied, das in Plenarsitzungen den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld von 300 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 2 400 S;
2. jedem Mitglied, das in Senatssitzungen den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld von 150 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 1 350 S;
3. jedem Mitglied, das in Plenar- oder Senatssitzungen als Berichterstatter fungiert, ein Sitzungsgeld von 150 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 1 350 S;
4. jedem Mitglied, das in Senatssitzungen den Vorsitz führt und gleichzeitig als Berichterstatter fungiert, ein Sitzungsgeld von 225 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 1 950 S.

§ 3. Die Sitzungsgelder sind vierteljährlich anzuweisen.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Krammer	Löschnak	Michalek	Fischler
	Rauch-Kallat	Klima	

729. Verordnung der Bundesregierung über die Sitzungsgelder der Regionalradiobehörde

Gemäß § 13 Abs. 10 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, wird verordnet:

§ 1. Jedem Mitglied der Regionalradiobehörde gebührt an einem Tag für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 100 S für jede angefangene halbe Stunde. Das Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 900 S.

§ 2. Zusätzlich zu dem in § 1 genannten Betrag gebührt an einem Tag

1. jedem Mitglied, das in den Sitzungen den Vorsitz führt, ein Sitzungsgeld von 300 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 2 400 S;
2. jedem Mitglied, das in den Sitzungen als Berichterstatter fungiert, ein Sitzungsgeld von 150 S für jede angefangene halbe Stunde; dieses Sitzungsgeld beträgt jedoch mindestens 1 350 S;

§ 3. Die Sitzungsgelder sind vierteljährlich anzuweisen.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Krammer	Löschnak	Michalek	Fischler
	Rauch-Kallat	Klima	

730. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Liste der multilateralen Entwicklungsbanken

Auf Grund des § 22 Abs. 10 Z 3 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 639/1993 wird verordnet:

§ 1. In der Anlage 3 zu § 22 BWG wird in der Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Der Anlage 3 zu § 22 BWG wird folgende Z 10 angefügt:

„10. der Europäische Investitionsfonds.“

Lacina

731. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Durchführung des Tuberkulosegesetzes geändert wird

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 273/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 13/1986, wird wie folgt geändert:

Die §§ 2 und 3 entfallen.

Krammer

732. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1993, wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 7. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 499/1993 tritt außer Kraft.

Scholten

733. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Errichtung des Terminals Graz (Bestimmung des Geländestreifens) im Zuge der Hochleistungsstrecke Mürzzuschlag—Bruck an der Mur—Graz (einschließlich Güterterminal)—Staatsgrenze bei Spielfeld/Straß

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Geländestreifen für die Errichtung des Terminals Graz im Zuge der Hochleistungsstrecke Mürzzuschlag—Staatsgrenze bei Spielfeld/Straß im Bereich der Gemeinden Kalsdorf bei Graz, Werndorf und Wundschuh wird wie folgt bestimmt:

Der Terminal ist unmittelbar nördlich der von Wundschuh nach Großsulz führenden Landesstraße 381 situiert. Das Terminalgelände mit den erforderlichen Güterumschlagsanlagen bildet einen Korridor zwischen den bestehenden Verkehrsbändern A 9 Pyhrn Autobahn im Westen und der Bahnstrecke Wien Süd—Spielfeld/Straß im Osten. Die von der Bahnlinie abzweigenden Stellen liegen innerhalb der Teilstrecke Kalsdorf—Werndorf. Der rechts der Bahn angeordnete Anbindungsbereich wird durch die km 225,4 und km 227,0 der ÖBB-Strecke Wien—Spielfeld/Straß begrenzt.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für die Errichtung des Terminals Graz, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus der beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kalsdorf, Werndorf

und Wundschuh aufliegenden Planunterlagen (Einlage 12.1 + 2, Änderung Juli 1994) zu ersehen.

Klima

734. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung Haltestelle Ried/Diepersdorf — Bahnhof Wartberg/Krems im Zuge der Hochleistungsstrecke Selzthal—Linz

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Linienverbesserung Haltestelle Ried/Diepersdorf — Bahnhof Wartberg/Krems im Zuge der Hochleistungsstrecke Selzthal—Linz im Bereich der Marktgemeinde Wartberg a. d. Krems wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 37,600 und endet bei km 40,025 der ÖBB-Strecke Linz—Selzthal.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus der beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Wartberg a. d. Krems aufliegenden Planunterlage (Einlage V 10/1) zu ersehen.

Klima